

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

**Sonderausgabe
Berufsunfähigkeits-
vorsorge**

Mit dieser Sonderausgabe unseres Newsletters wollen wir Ihnen allgemeine Hintergrundinformationen zum Thema Berufsunfähigkeit und die Notwendigkeit zusätzlicher Vorsorge aufzeigen.

In dieser Ausgabe:

- **Meist vernachlässigt:**
Die Berufsunfähigkeitsvorsorge Seite 1
- **Hintergrundinformation** Seite 3
- **Mehr wissen als Andere!** Seite 3

Meist vernachlässigt: Die Berufsunfähigkeitsvorsorge

Mit der Rentenreform 2000 hat der Gesetzgeber die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten alter Prägung für die Geburtsjahrgänge ab 1961 abgeschafft. Diese Rentenarten wurden durch die Erwerbsminderungsrente ersetzt. Die Leistungen für die gesetzlich Versicherten bei Invalidität wurden deutlich eingeschränkt. Zusätzliche Vorsorge ist damit wichtiger denn je.

Mit der MetallRente kann das Risiko, berufsunfähig zu werden, einfach abgesichert werden. Neben der

reinen Altersvorsorge sieht der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 04.09.2001 auch die Absicherung der biometrischen Risiken Invalidität und Tod vor. Dem Arbeitgeber steht es nach dem Tarifvertrag frei, diese zusätzlichen Biometriebausteine obligatorisch oder für den Beschäftigten abwählbar zu gestalten.

Um sowohl den Arbeitgebern, wie auch den Beschäftigten weitere Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, haben die Tarifvertragsparteien in einer Protokollnotiz vereinbart, dass der Arbeitgeber auch dann ein tarifkonfor-

mes Angebot unterbreitet, wenn er in anderer Weise als im Rahmen der Entgeltumwandlung den Weg zur Absicherung der genannten biometrischen Risiken weist.

Mit den gesetzlich geänderten Rahmenbedingungen verstärkt sich die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vorsorge.

Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit galten bis Ende 2000 folgende Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Wer seinen Beruf nur noch zum Teil oder gar nicht mehr ausüben konnte, erhielt eine gesetzliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente.

Berufsunfähig waren Versicherte, deren Arbeitsfähigkeit in ihrem Beruf wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte gesunken war. Verglichen wurde dabei mit gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Erwerbsunfähig waren Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur geringfügig oder gar nicht in der Lage waren, eine regelmäßige Erwerbstätigkeit auszuüben.

In den beiden genannten Fällen wurden von der gesetzlichen Rentenversicherung so genannte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrenten gezahlt. Die Berufsunfähigkeitsrente entsprach ca. 26%, die Erwerbsunfähigkeits-

rente ca. 39% des letzten Bruttoeinkommens – maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG).

Für Beschäftigte, die ab 2001 vermindert erwerbsfähig werden, gelten die in der Tabelle unten ersichtlichen niedrigeren Faustwerte.

Die neue Erwerbsminderungsrente sieht für Arbeitnehmer, die in Ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind und ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, bei der Feststellung ihrer (Rest-)Erwerbs-/Arbeitsfähigkeit eine Verweisung auf alle üblichen Berufe am Arbeitsmarkt vor (**abstrakte Verweisung**).




Die Folge:

Bei einer Arbeitsfähigkeit von mindestens 6 Stunden täglich – egal in welchem Beruf am Arbeitsmarkt – gilt man als voll erwerbsfähig und erhält somit keine gesetzliche Rente.

Beispiel:

Ein Facharbeiter kann aufgrund einer Allergie gegen Lösungs- und Schmiermittel seinen Beruf nicht mehr ausüben. Eine Leistung aus der neuen Erwerbsminderungsrente wird nicht fällig, da er noch einen Beruf als z.B. Pförtner ausüben kann. Die Wahrung der Lebensstellung wird bei der gesetzlichen Leistungsbestimmung nicht berücksichtigt.

Niedrigere Faustwerte für ab 2001 Beschäftigte mit verminderter Erwerbsfähigkeit.

Arbeitsfähigkeit täglich	Erwerbsminderungsrente (EMR)
Unter 3 Stunden 	Volle Erwerbsminderungsrente Ca. 31% vom letzten Bruttoeinkommen ¹ .
3 bis unter 6 Stunden 	Halbe Erwerbsminderungsrente Ca. 16% vom letzten Bruttoeinkommen ¹ . Steht keine Teilzeitarbeitsstelle zur Verfügung, wird die volle Rente gezahlt.
6 Stunden und mehr 	Keine Erwerbsminderungsrente --

¹ Faustformel; alle Prozentangaben vom Bruttoeinkommen bis max. zur Beitragsbemessungsgrenze (2005: alte Bundesländer 5.200 EUR mtl., neue Bundesländer 4.400 EUR mtl.). Die Faustformel gilt z.B. nicht für Berufsanfänger in den ersten 3 Jahren.

Was heißt das?

Bei Erwerbsminderung stellen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung eine Grundversorgung dar. Eine zusätzliche Vorsorge ist unabdingbar. Die Angebote auf dem Versicherungsmarkt sind zahlreich und bieten vielseitige Möglichkeiten der zusätzlichen Absicherung. Sie reichen von einem zusätzlichen Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) – auch nachträglich – zu einem bestehenden Vertrag, bis hin zu sogenannten Selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (SBV).

Durch die zusätzliche Vorsorge, bei der die Höhe der Rente individuell festgelegt und an die persönliche Lebenssituation angepasst werden kann, ist man zumindest vor den finanziellen Folgen geschützt. Denn die Zusatzversicherungen zahlen in der Regel bereits, wenn Ihre Leistungsfähigkeit für Ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit zu mindestens 50% eingeschränkt ist und Sie auch keinen anderen gleichwertigen Beruf ausüben. Im Fall der Fälle wird nicht geprüft, ob noch eine andere Tätigkeit ausgeübt wird. Maßgebend ist nur der tatsächlich zuletzt ausgeübte Beruf (sog. **konkrete Verweisung**).

**Mehr wissen
als Andere!**

Abstrakte Verweisung:

Nach Prüfung und Feststellung der Berufsunfähigkeit im bisherigen Beruf werden Tätigkeiten ermittelt, die der Versicherte aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zu mehr als 50% noch ausüben könnte. Wenn nach sorgfältiger Prüfung eine solche Verweisungstätigkeit gefunden wird, kann die versicherte Person auf diese verwiesen werden, auch dann, wenn sie diese Tätigkeit nicht ausübt. Die Lebensstellung muss bei der Verweisung stets gewahrt bleiben.

Beispiel:

Ein Facharbeiter kann aufgrund einer Allergie gegen Lösungs- und Schmiermittel seinen Beruf nicht mehr ausüben. Er kann allerdings noch einen Beruf als Bürokraft ausüben. Er kann somit auf den Beruf der Bürokraft verwiesen werden, soweit er in diesem ebenfalls nicht zu mehr als 50% berufsunfähig ist und die Lebensstellung gewahrt bleibt.

Konkrete Verweisung:

Die versicherte Person kann nur auf die Tätigkeit verwiesen werden, die von ihr tatsächlich (konkret) nach Eintritt der Berufsunfähigkeit im bisherigen Beruf ausgeübt wird. Die Lebensstellung muss auch durch die konkret ausgeübte Tätigkeit gewahrt bleiben.

Beispiel:

Ein Facharbeiter kann aufgrund einer Allergie gegen Lösungs- und Schmiermittel seinen Beruf nicht mehr ausüben. Eine Leistung aus der Berufsunfähigkeitsvorsorge wird fällig, da er nur auf den konkret ausgeübten Beruf des Facharbeiters verwiesen werden kann.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



Noch Fragen?
Wollen Sie mehr zum Thema Berufsunfähigkeitsvorsorge wissen?
Kontaktieren Sie Ihren persönlichen MetallRente-Berater unter
01805 – 80 12 43 (12 Cent/Minute)
oder schreiben Sie uns:
metallrente@allianzpp.com.

Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Nymphenburger Straße 112–116
80636 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich
Ivica Filipovic

Stand:

Oktober 2005

Stand: Oktober 2005

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.